

## SATZUNG

des „Kiwanis Club Wuppertal“

### §1 Name und Sitz

1. Der Club führt den Namen „Kiwanis Club Wuppertal e.V.“.
2. Der Club hat seinen Sitz in Wuppertal. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

### §2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

### §3 Vereinszweck, Grundsätze

1. Der Verein - in dieser Satzung auch „Club“ genannt - verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist die Fürsorge und Unterstützung von

- a) bedürftigen Familien (auch im Ausland lebend), wenn diese die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen
- b) alten und gebrechlichen Menschen
- c) Waisen
- d) Kindern und Jugendlichen in der Ausbildung
- e) Bekämpfung des Drogenmissbrauchs
- f) Hilfe bei Naturkatastrophen und ähnlichen Fällen

durch Rat und Tat (z. B. durch Sammeln von Geld- und Sachspenden, persönliche Hilfe bei der Beschaffung von Kleidung und Einrichtungsgegenständen, Hilfe bei Behörden, durch Übernahme von Gebrechlichkeitspflegschaften, Kindernothilfe, Förderung von Kunst und Kultur, Völkeraussöhnung und -verständigung).

2. Die Grundlage hierzu ist, Persönlichkeiten verschiedener Berufe im Geiste der Freundschaft zusammenzuführen, die zwischenmenschlichen Beziehungen zu fördern und die soziale Verantwortung zu festigen, auf Aufbau einer gesunden öffentlichen Meinung zur Förderung von Humanität, Toleranz sowie internationaler Verbundenheit und Verständigung aller Völker beizutragen.

3. Mit Organisationen, die auf diesen Sektoren bereits tätig sind, soll möglichst zusammengearbeitet werden, um die Ziele optimal zu erreichen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

7. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

8. Der Verein ist der „International Association of Kiwanis- Clubs“ angeschlossen und erkennt deren Grundsätze an.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins können nur volljährige, natürliche Personen werden. Vor der Aufnahme als Mitglied soll der Betreffende als Gast an mehreren Veranstaltungen des Clubs teilnehmen. Über die Dauer des Gastverhältnisses entscheidet das Präsidium.

2. Aus jeder im Club vertretenen Berufsgruppe sollen möglichst nicht mehr als zwei Personen die Mitgliedschaft erwerben. Sie müssen anerkannte Angehörige ihres Berufsstandes sein und Ansehen und Achtung genießen.

3. Jedes Mitglied ist nach dem von ihm ausgeübten Beruf einzutragen.

4. Ausnahmen von Absatz 2 sind zulässig für die Aufnahme von Mitgliedern aus anderen Clubs der „International Association of Kiwanis- Clubs“, die nach Wuppertal oder Umgebung gezogen sind. Über weitere Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

5. Gesuche um Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Club können nur von einem Clubmitglied eingebracht werden. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder eines anderen Kiwanis-Clubs, die ihren Wohnsitz in den Raum Wuppertal verlegen. Sie werden automatisch in den Club aufgenommen, sofern die Bedingungen des Absatzes 2 erfüllt sind und keine anderweitigen Ablehnungsgründe vorliegen.

6. Der Antrag auf Aufnahme in den Club ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

7. Das Präsidium gibt Bewerber für die Mitgliedschaft durch Rundschreiben den Mitgliedern bekannt. Einwendungen gegen die Aufnahme können bis zum Ablauf des Monats erfolgen, der dem Monat nachfolgt, in dem das die Bewerbung bekannt gebende Rundschreiben des Präsidiums mitgeteilt worden ist. Erfolgt kein fristgerechter Einspruch, wird die Aufnahme vollzogen.

8. Erfolgt ein Einspruch, der innerhalb der in Absatz 7 bestimmten Frist schriftlich an das Präsidium zu richten ist, so kann eine Aufnahme nicht mehr vollzogen werden.

#### **§5 Aufnahme und Mitgliedsbeitrag**

1. Jedes Clubmitglied hat einen regelmäßigen Mindestmitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr werden auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums festgesetzt.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu Beginn des Geschäftsjahres am 1. Oktober fällig und wird im Lastschriftverfahren eingezogen

3. Die von neu aufgenommenen Mitgliedern zu zahlende Aufnahmegebühr sowie der erste Mitgliedsbeitrag sind am 15. Tag des Monats fällig, der dem Datum der Aufnahme nachfolgt.

## **§6 Ehrenmitgliedschaft**

1. Auf Antrag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Clubs hervorragend verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

2. Ehrenmitglieder haben die vollen Mitgliedsrechte ohne die Pflicht zur Beitragszahlung. Sie können jedoch nicht ins Präsidium gewählt werden -es sei denn, sie sind zugleich auch ordentliche Mitglieder des Clubs.

## **§7 Seniorenmitgliedschaft**

1. Aktive Mitglieder des Clubs können nach schriftlicher Eingabe an das Präsidium zu Seniorenmitgliedern ernannt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das antragstellende Mitglied das 60. Lebensjahr erreicht hat und mindestens 10 Jahre Mitglied des Clubs oder eines anderen Kiwanis- Clubs gewesen ist. Er muss darüber hinaus seinen finanziellen und den allgemeinen Verpflichtungen gegenüber dem Club stets nachgekommen sein.

2. Das Seniorenmitglied ist von der Präsenzpflcht befreit. Ausgenommen sind die Jahreshauptversammlungen und die aus besonderen Anlässen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

3. Die Präsenzpflcht nach Absatz 2 gilt nicht, wenn das Seniorenmitglied aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen familiären Gründen am Erscheinen gehindert ist.

## **§8 Meetings und Präsenzpflcht**

1. Zur Erfüllung des Clubzweckes finden regelmäßig Meetings statt.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, an diesen Meetings teilzunehmen oder sich zu entschuldigen. Mitglieder anderer, der „International Association of Kiwanis- Clubs“ angeschlossenen Organisationen haben Zutritt.

3. Das Präsidium kann Gäste einladen. Auch die Mitglieder können nach vorheriger Benachrichtigung des Präsidiums Gäste einladen.

4. Das Präsidium kann einzelne Mitglieder auf deren Antrag hin vorübergehend von der Präsenzpflcht befreien.

## §9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod eines Mitglieds.
2. Der Austritt muss schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum jeweiligen Geschäftsjahres gegenüber dem Präsidium erklärt werden.
3. Das ausscheidende Mitglied hat dafür Sorge zu tragen, dass bis zum Schluss des Clubjahres noch alle offenstehenden Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt sind, insbesondere dem Club gehörende Unterlagen an diesen zurückgegeben werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen die Satzung sowie die Ziele und die Grundsätze des Clubs sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Cluborgane
  - b) schwere Schädigungen des Ansehens des Clubs
  - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Clubs
  - d) Nichtzahlung des Jahresmitgliedsbeitrags nach vorheriger zweimaliger Mahnung.

Ein wichtiger Grund ist darüber hinaus stets dann gegeben, wenn ein Mitglied während eines Geschäftsjahres ohne Beurlaubung nicht mindestens die Hälfte der Meetings des Clubs besucht hat.

5. Über den Ausschluss beschließt das Präsidium nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Hierbei sind die den Ausschluss tragenden Gründe anzugeben.
6. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht zum Widerspruch zu. Der Widerspruch ist an das Präsidium zu richten und muss diesem in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses eingehen. Über den Ausschluss entscheidet dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft des Betroffenen.
7. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.
8. Anteilige Mitgliedsbeiträge ausgeschlossener Mitglieder werden nicht erstattet.

## §10 Cluborgane

Die Organe des Clubs sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## §11 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Clubs.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im letzten Viertel des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch das Präsidium mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich eingeladen.
4. Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Präsidium schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Das Präsidium hat anschließend unverzüglich alle Clubmitglieder in geeigneter Weise von den Ergänzungsanträgen in Kenntnis zu setzen. Dies kann u. a. dadurch geschehen, dass Kopien der begründeten Ergänzungsanträge an die Mitglieder übermittelt werden.

## §12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Entlastung des Präsidiums nach Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Rechnungsprüfungsberichts
- b) Wahl des Präsidiums
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verleihung der Bezeichnung „Ehrenpräsident“.
- d) Bestellung der Rechnungsprüfer
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
- f) Satzungsänderungen
- g) Auflösung des Clubs

### **§13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.
2. Die Regelung des Absatzes 1 gilt nicht im Falle der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Clubs. In diesen Fällen ist die Anwesenheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt eine insoweit einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Clubs bedürfen eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Präsidenten oder durch einen Vizepräsidenten sowie den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Das Präsidium kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen mindestens eines Drittels der Mitglieder muss das Präsidium unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§15 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Bezeichnung „Präsidium“.
2. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten sowie bis zu drei Vizepräsidenten, von denen je einer zugleich das Amt des Sekretärs bzw. des Schatzmeisters übernimmt. Beendet der Präsident sein Amt, verbleibt er beratend als Past-Präsident im Vorstand.

3. Der Präsident sowie die Vizepräsidenten sind jeder einzeln zur Vertretung berechtigt. Der Past-Präsident ist zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt.
4. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Clubs zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Das Präsidium bildet darüber hinaus die notwendigen Kommissionen und Ausschüsse für besondere Aufgaben. Insbesondere hat es in Zusammenarbeit mit der Charity- Kommission Hilfe und Unterstützung für Menschen in Not zu fördern und durchzuführen.
6. Das Präsidium wird jährlich entsprechend der Übung von Kiwanis International Europe neu gebildet.

#### **§16 Präsidiumssitzungen**

1. Eine Präsidiumssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Präsidiumsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. die des die Sitzung leitenden Vizepräsidenten den Ausschlag.

#### **§17 Rechnungsprüfer**

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Rechnungsprüfern. Diese geben dem Präsidium Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Präsidium nicht angehören.

#### **§18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins/Clubs kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren, stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 13 ist zu beachten.
3. Für den Fall einer Auflösung des Vereins werden durch die außerordentliche Mitgliederversammlung Liquidatoren bestellt. Deren Rechte richten sich nach den §§ 47 ff BGB.
4. Der oder die Liquidatoren haben die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal anzumelden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne dieser Satzung weiter zu verwenden hat.

## **§19 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. Juli 2002 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Club in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen ist.